



Ausbildungsduldung § 60c AufenthG

Es gibt verschiedene Arten einer „Duldung“. Mit der Ausbildungsduldung dürfen Sie für die Dauer der Ausbildung in Deutschland bleiben. Wenn Sie die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können Sie danach eine Aufenthaltserlaubnis für weitere zwei Jahre bekommen, um in dem Beruf zu arbeiten.

Diese Informationen und die Checkliste sollen Ihnen bei einem Antrag auf eine Ausbildungsduldung helfen. Diese Auflistung von Informationen stellt eine Übersicht dar. Sie ersetzt keine Beratung. Bei Fragen zur Erfüllung der Voraussetzungen und zur Vorbereitung ist es hilfreich eine Beratungsstelle aufzusuchen oder anwaltliche Unterstützung zu suchen. Lassen Sie sich zu einem Antrag von einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe gut beraten.

Hier finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe:

<https://integrationsbeauftragte.sachsen-anhalt.de/beratung-und-netzwerke/beratungsstellen/gesonderte-beratung-und-betreuung/>

oder

<https://integrationsbeauftragte.sachsen-anhalt.de/beratung-und-netzwerke/beratungsstellen/migrationsberatung-fuer-jugendliche-jugendmigrationsdienst-jmd/>

Hier finden Sie zu uns, dem Right of Residence Projekt des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt:

<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>

Allgemein gilt:

Der Antrag auf eine Ausbildungsduldung kann frühestens 7 Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Den Antrag stellen Sie selbst bei der Ausländerbehörde. Am besten mithilfe einer Beratungsstelle vor Ort.

Mir ist eine Ausbildungsduldung zu erteilen, wenn...

- ich im Asylverfahren eine qualifizierte Berufsausbildung oder eine Assistenz- oder Helferausbildung begonnen habe, mein Asylverfahren dann abgelehnt wurde und ich meine Ausbildung weiterführen möchte.
- **oder**
- ich eine „Duldung“ habe **und**
- seit mindestens 3 Monaten eine „Duldung“ habe,
- ich mindestens 14 Jahre alt bin,
- ich keine ausschließenden Gründe erfülle. Beispiele: die Behörde plant meine Abschiebung ; ich komme aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland. Weitere Ausschlussgründe für einen Antrag können Sie bei der Beratungsstelle erfragen.
- meine Identität geklärt ist (Hierzu gibt es wichtige Fristen. Siehe unten)

oder

ich alle mir zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen habe. Dann habe ich jedoch keinen Anspruch auf die Ausbildungsduldung. Es liegt dann im Ermessen der Ausländerbehörde, mir die Ausbildungsduldung zu erteilen.



Fristen zur Identitätsklärung:

- Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2016 nach Deutschland eingereist sind, **dann** muss die Identität bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung geklärt sein.
- Wenn Sie ab dem 1. Januar 2017 und vor 1. Januar 2020 nach Deutschland eingereist sind, **dann** muss oder musste die Identität bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens bis zum 30. Juni 2020 geklärt sein.
- Wenn Sie nach dem 31. Dezember 2019 nach Deutschland eingereist sind, **dann** muss oder musste die Identität innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise geklärt sein.

- ich eine Ausbildung habe:

eine „**qualifizierte Berufsausbildung**“

Das ist eine betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Betrieb oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Das kann z.B. eine schulische Berufsausbildung sein. Die Ausbildung muss mindestens 2 Jahre dauern. Am Ende gibt es dafür einen „staatlich anerkannten oder vergleichbaren Abschluss der Ausbildung“.

Oder

eine „**Assistenzausbildung**“ oder „**Helferausbildung**“.

Hier finden Sie das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe, wie die Assistenz- oder Helferausbildungen im Sinne von § 60c Abs. 1, Satz 1, Nr 1b AufenthG:

<https://www.bibb.de/verzeichnis-ausbildungsberufe>

oder

- ich eine Ausbildung beginnen möchte:

Wenn Sie **bis zu 7 Monate** auf Ihren Ausbildungsplatz bei einer „qualifizierten Berufsausbildung“ oder „Assistenz- oder Helferausbildung“ warten müssen, können Sie einen Antrag auf eine **Ausbildungsduldung**, auch für diese Wartezeit, stellen.

Wenn Sie **länger als 7 Monate** auf Ihren Ausbildungsplatz bei einer „qualifizierten Berufsausbildung“ oder „Assistenz- oder Helferausbildung“ warten müssen, können Sie einen Antrag auf eine „**Ermessensduldung**“ für diese Wartezeit stellen.

Nachweise für einen Antrag auf eine Ausbildungsduldung oder Ermessensduldung

- Original und Kopie des unterzeichneten Ausbildungs-/Lehrlingsvertrag,
 - Nachweis der Beantragung oder der bereits erfolgten Eintragung des Ausbildungsverhältnis in die „Lehrlingsrolle“. (Auszug Ausbildungsregister)
- oder**
- Nachweis einer positiven Prüfung („Geprüft-Stempel“ auf dem Original) des Ausbildungsvertrages durch die zuständige Stelle/Kammer
- oder** bei Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen: die Bestätigung der Ausbildung durch die staatliche oder staatlich anerkannte Schule.